

## Satzungsänderungsantrag zur ordentlichen Mitgliederversammlung am 04.09.2021

**Datum:** 02.08.2021

**Betreff:** Änderung der Satzung – Gemeinnützigkeit absichern

**Antragssteller\*innen:** Sönke Goldbeck, Roger Hasenbein, Christiane Hollander, Carsten Höltkemeyer

**Antrag:** Die Mitgliederversammlung des FC St. Pauli von 1910 e.V. möge beschließen, § 2, § 7 und § 35 der Satzung gemäß diesem Antrag zu ändern.

Änderungen und Neuerungen sind durch eine rote Markierung gekennzeichnet.

**I. § 2 Nr. 3 Satz 1** wird wie folgt geändert:

ALT	NEU
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt seinen Zweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.	Der Verein ist selbstlos tätig; <b>er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</b> Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und <b>mildtätige Zwecke</b> im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**II. § 7 Nr. 3 Satz 3** wird wie folgt geändert:

ALT	NEU
Die endgültige Entscheidung über eine Ablehnung ist der/dem Bewerber*in schriftlich zur Kenntnis zu bringen; <u>sie bedarf keiner Begründung.</u>	Die endgültige Entscheidung über eine Ablehnung ist der/dem Bewerber*in schriftlich zur Kenntnis zu bringen.  <i>(zweiter Halbsatz entfällt)</i>

**III. § 35 Nr. 1** wird wie folgt geändert:

ALT	NEU
Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamts zu zwei Drittel an den Hamburger Fußball-Verband e.V. und zu einem Drittel an den Hamburger Sportbund e.V., verbunden mit der Verpflichtung das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zur Förderung des Sports zu verwenden.	Bei Auflösung des Vereins <b>oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke</b> fällt das Vereinsvermögen nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamts zu zwei Drittel an den Hamburger Fußball-Verband e.V. und zu einem Drittel an den Hamburger Sportbund e.V., verbunden mit der Verpflichtung das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zur Förderung des Sports zu verwenden.

## Begründung

Die vorgeschlagenen Änderungen basieren auf Hinweisen des Finanzamtes, um die Qualifikation des Vereins als gemeinnützig rechtlich abzusichern. Im Einzelnen:

**Zu I:** Die Anpassungen basieren auf der gesetzlichen Vorschrift § 60 Abs. 1 S. 2 Abgabenordnung (AO), in der auf die Mustersatzung für gemeinnützige Vereine (Anhang 1 der AO) verwiesen wird. Dort sind die aus steuerlichen Gründen notwendigen Bestimmungen aufgelistet, an deren Wortlaut man sich genau zu halten hat. Die neuen Passagen basieren auf §§ 1 und 2 des Anhangs 1 der AO und fehlten bisher. Um den Status „Gemeinnützigkeit“ zu erhalten, muss der Wortlaut der Änderungen dem der Mustersatzung entsprechen, was hier auch der Fall ist.

**Zu II:** Durch die bisherige Bestimmung (keine Begründung bei Ablehnung) fehlt ein Anspruch auf Aufnahme, sodass möglicherweise der Kreis der Mitglieder künstlich kleiner gehalten wird als er sein müsste. Dadurch könnte es passieren, dass die Interessen der Allgemeinheit nicht mehr adäquat gefördert werden und so der Status „Gemeinnützigkeit“ gefährdet wird.

**Zu III:** Auch dies ist eine Anpassung an die Mustersatzung aus § 60 Abs. 1 S. 2 AO i.V.m. Anhang 1 der AO (diesmal dort § 5), die aus steuerlichen Gründen und für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit gesetzlich notwendig ist. Um den Status „Gemeinnützigkeit“ zu erhalten, muss der Wortlaut der Änderungen dem der Mustersatzung entsprechen, was hier auch der Fall ist.

Grund für die Erweiterung ist der Grundsatz der Vermögensbindung bei gemeinnützigen Vereinen, da das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden darf. Sollten die steuerbegünstigten Zwecke der Satzung des FCSP insgesamt aufgegeben werden (ob nun durch Streichung oder durch nicht-satzungsgemäßes Verhalten der Geschäftsführung), würde ein Verstoß gegen diesen Grundsatz vorliegen. Die Anpassung ist nur für den Sonderfall „Aufgabe der gesamten gemeinnützigen Tätigkeit“ gedacht, damit das Vermögen immer nur für gemeinnützige Zwecke genutzt wird.

  
Sönke Goldbeck

  
Christiane Hollander

  
Roger Hasenbein

  
Carsten Höltekemeyer